

AUSGABE

A

G 1239 A

# Amtsblatt

des Bundesministers  
für das Post- und Fernmeldewesen



Erscheint wöchentlich zweimal / Bezugspreis viertelj.: Ausgabe A 2,— DM, Ausgabe B 3,— DM / Verlagspostamt Köln 1

Jahrgang 1961

Bonn, den 31. Mai 1961

Nummer 58

Inhalt

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Nr. 311 Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung des Personals der DBP ..... S. 461

Die mit \*) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Poststellen I in Umlauf zu setzen.

## Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Nr. 311/1961

**Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung  
des Personals der DBP**

Es ist beabsichtigt, die Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen der DBP in einem Dienstwerk zusammenzufassen. Da die Herausgabe dieses Dienstwerks noch einige Zeit beanspruchen wird, sollen die bereits fertiggestellten Teile nach und nach veröffentlicht werden. Zunächst werden anlegend die allgemeinen Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung des Personals der DBP (AusbRichtl) bekanntgegeben und in Kraft gesetzt. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen der VAusb und der einschlägigen Vf. werden hiermit aufgehoben.

III H 5 8110—0 Amtsb1Nr. 58 vom 31. Mai 1961

## Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung des Personals der DBP (AusbRichtl)

### Inhaltsverzeichnis

<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p><b>II. Annahme von Bewerbern</b></p> <p>§ 1 Voraussetzungen der Annahme .....</p> <p>§ 2 Auslesegrundsätze .....</p> <p>§ 3 Verfahren .....</p> <p>§ 4 Pflichten des Dienstanfängers .....</p> <p><b>III. Das Ausbildungswesen</b></p> <p>§ 5 Grundsätzliches .....</p> <p>§ 6 Ausbildung .....</p> <p>§ 7 Verlängerung der Ausbildung .....</p> <p>§ 8 Beurteilungen .....</p> <p>§ 9 Berufsschulpflicht .....</p> <p>§ 10 Schwerbeschädigte .....</p> <p>§ 11 Betreuung der Nachwuchskräfte .....</p> <p>§ 12 Dienstlicher Ausgleichssport .....</p> <p>§ 13 Besondere Ausbildungsmaßnahmen ...</p>	<p>§ 14 Fortbildung .....</p> <p>§ 15 Freiwillige Weiterbildung .....</p> <p><b>IV. Organisation des Ausbildungswesens</b></p> <p>§ 16 Zuständigkeiten .....</p> <p>§ 17 Einzelheiten der Organisation .....</p> <p>§ 18 Unterrichtsräume, Lehrmittel .....</p> <p><b>V. Aufgaben und Bemessung des Ausbildungspersonals</b></p> <p>§ 19 Ausbildungspersonal .....</p> <p>§ 20 Bemessung der Lehrtätigkeit .....</p> <p>§ 21 Unterrichtsgestaltung .....</p> <p><b>VI. Prüfungswesen</b></p> <p>§ 22 Prüfungen und Befähigungsnachweise</p> <p>§ 23 Vergütung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse .....</p> <p>§ 24 Prüfungsstatistik .....</p>
---	---

### I. Allgemeines

(1) Die DBP benötigt für ihre hoheitsrechtlichen und für ihre in der Sicherung des Staates und des öffentlichen Lebens bestehenden Aufgaben auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens ein zuverlässiges und gut arbeitendes Personal. Es besteht aus Beamten, Angestellten und Arbeitern.

(2) Besonders bedeutsam ist die Heranbildung von vielseitig verwendbaren Beamten. Der Nachwuchs für die Beamtenlaufbahnen muß deshalb gewissenhaft ausgewählt, gründlich ausgebildet und nach der Ausbildung sorgfältig auf seine fachliche Befähigung geprüft werden.

(3) Angestellte werden im allgemeinen zunächst nur für die Tätigkeiten ausgebildet, die sie wahrnehmen sollen. Die Ausbildung wird mit einem Befähigungsnachweis abgeschlossen. Dies gilt nicht für solche Angestellte, die ihre Befähigung anderweitig erworben und durch eine Fachprüfung nachgewiesen haben.

Arbeiter werden ebenfalls nur in diejenigen Tätigkeiten eingewiesen, die sie verrichten sollen, abgesehen von solchen Tätigkeiten, für die eine Einweisung nicht nötig ist. Für einzelne Tätigkeitsgebiete bildet die DBP auch Lehrlinge aus.

Angestellte und Arbeiter werden im allgemeinen erst dann weiter ausgebildet, wenn ihr Verbleiben im Dienst der DBP zu erwarten ist.

(4) Nach der Ausbildung wird das Personal fortgebildet mit dem Ziel, Wissen und Können zu steigern und der Entwicklung anzupassen.

Das Personal soll sich aber auch selbst weiterbilden, damit es steigenden Anforderungen gewachsen bleibt.

(5) Besonders bewährte Beamte können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden. Ist ihre Eignung festgestellt, werden sie in die Aufgaben der angestrebten Laufbahn eingeführt und legen die Aufstiegsprüfung ab, wenn nicht nach laufbahnrechtlichen Vorschriften von der Aufstiegsprüfung abgesehen werden kann.

(6) Für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Beamten gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV), die durch die Bestimmungen der AusbRichtl ergänzt werden (§ 13 BLV). Diese enthalten auch die Vorschriften über Annahme, Ausbildung und Prüfung der nichtbeamteten Kräfte und die Bestimmungen über die Fortbildung des gesamten Personals.

## II. Annahme von Bewerbern

### § 1

#### Voraussetzungen der Annahme

Bewerber müssen

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sein (für nichtbeamtetes Personal sind Ausnahmen zulässig),
- b) die Gewähr dafür bieten, daß sie stets für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG eintreten,
- c) gut beleumundet und nicht wegen einer Straftat bestraft sein, die sie für den öffentlichen Dienst ungeeignet erscheinen lassen,
- d) den geistigen, charakterlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen,
- e) tauglich sein im Sinne der „Richtlinien für die Feststellung der Tauglichkeit für den Dienst bei der DBP“.

Bewerber für eine Beamtenlaufbahn müssen außerdem die von der DBP geforderten Voraussetzungen des Mindest- und Höchstalters\*) und der Vorbildung erfüllen.

### § 2

#### Auslesegrundsätze

(1) Die einzustellenden Bewerber sind allein nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Glauben, politische Anschauung, Herkunft und Beziehungen unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten und unter Würdigung sozialer Gesichtspunkte sorgfältig auszuwählen. Dies geschieht im allgemeinen durch eine Eignungsfeststellung.

(2) Melden sich wesentlich mehr Bewerber, als eingestellt werden können, soll in einer Vorauswahl die Zahl derjenigen, die an einer Eignungsfeststellung teilnehmen, auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Dabei sind diese Auslesegrundsätze sinngemäß anzuwenden.

### § 3

#### Verfahren

(1) Beabsichtigte Einstellungen von Laufbahnbewerbern werden im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Einstellungsgesuche sollen bei dem Amt eingereicht werden, in dessen Bereich der Bewerber wohnt. Sie sind mit den Bewerbungsunterlagen der OPD vorzulegen, falls diese zuständig ist. Bei minderjährigen Bewerbern müssen der Vater und die Mutter schriftlich der Einstellung zustimmen. Steht die elterliche Gewalt nur einem Elternteil oder einem Vormund zu, genügt es, wenn dieser oder der Vormund zustimmt.

Bewerbungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind an die OPD zu richten, die sie mit einer Stellungnahme dem BPM vorlegt.

Bewerber, die den Einstellungsbedingungen offensichtlich nicht entsprechen, sind sogleich abzulehnen.

\*) Heimkehrer dürfen das Einstellungshöchstalter nach § 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221 ff.) um die Zeit überschreiten, die vom 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

(3) Bewerbern, die an einer Eignungsfeststellung teilzunehmen oder sich persönlich vorzustellen haben, können die Auslagen nach den geltenden Bestimmungen erstattet werden. Wenn Bewerber bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden ihre Aufwendungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen erstattet.

### § 4

#### Pflichten des Dienstanfängers

(1) Der Dienstanfänger hat sich des ihm durch die Einstellung erwiesenen Vertrauens würdig zu zeigen. Er muß deshalb mit Fleiß und mit dem Willen zu guten Leistungen das Ausbildungsziel anstreben und sich auch dienstlich und außerdienstlich tadelfrei führen.

(2) Der Beamte im Vorbereitungsdienst soll grundsätzlich Gelegenheit erhalten, den Vorbereitungsdienst mit der Laufbahnprüfung zu beenden. Er kann trotzdem vorzeitig entlassen werden, wenn er sich wegen charakterlicher oder körperlicher Mängel, schlechter Führung, nicht ausreichenden Fleißes oder mangelhafter Leistungen als ungeeignet erweist.

## III. Das Ausbildungswesen

### § 5

#### Grundsätzliches

(1) Das Ausbildungswesen umfaßt die Ausbildung (§ 6) und die Fortbildung (§ 14). Beide dienen dem Zweck, fachliches Wissen und Können zu vermitteln, das Allgemeinwissen zu erweitern und die Persönlichkeitsbildung zu fördern. Dabei sollen Jugendliche und heranwachsende Nachwuchskräfte auch in ihrer charakterlichen und sittlichen Entwicklung günstig beeinflusst werden.

(2) Die Ausbildung vermittelt die grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die den Auszubildenden befähigen, seinen Dienst selbständig wahrzunehmen. Sie erstreckt sich im wesentlichen auf Dienstanfänger und auf Kräfte für eine Laufbahn, deren Ausbildung herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis\*) durchgeführt wird, sowie auf die Einführung der Aufstiegsbeamten in die Aufgaben einer höheren Laufbahn.

(3) Die Fortbildung soll die durch Ausbildung erworbenen Fachkenntnisse und das Allgemeinwissen vertiefen und besondere Fertigkeiten vermitteln, damit das Personal den sich ändernden Verhältnissen und den steigenden Anforderungen gewachsen bleibt.

(4) Außerdem wird die freiwillige Weiterbildung des Personals gefördert (§ 15).

### § 6

#### Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus praktischer Ausbildung, lehrmäßiger Unterweisung und Lehrgängen. Alle diese Maßnahmen haben das Ziel, für die Praxis gut vorbereitete Kräfte heranzubilden.

\*) § 18 Abs. 2 BLV

## a) Praktische Ausbildung

Der praktischen Ausbildung der Nachwuchskräfte am Arbeitsplatz kommt besondere Bedeutung zu. Wegen der Aufgaben der Lehrbeamten hierbei s. § 19 Abs. 9.

Nach genügender Einweisung muß der Auszubildende die Arbeiten — zunächst unter Anleitung und Aufsicht — selbst verrichten. Wird der Auszubildende mit Bargeld, Wertzeichenbeständen oder nachzuweisenden Sendungen befaßt, so bleibt der Ausbilder für Fehlbestände und Verluste verantwortlich.

Der Auszubildende soll in jedem geeigneten Ausbildungsabschnitt auch einige Zeit selbständig und eigenverantwortlich auf Dienstposten mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt werden, wenn seine Ausbildung genügend fortgeschritten ist. Die Entscheidung trifft der Stellenvorsteher im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle oder mit der Dienststelle, die die Ausbildungsaufgaben wahrnimmt (§ 17 Abs. 6). Wird der Auszubildende dabei mit Bargeld usw. befaßt, haftet er selbst. Er ist deshalb stets vor Beginn der eigenverantwortlichen Tätigkeit auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und besonders auf die Pflichten des Kassenbeamten (ADA VIII, 1 § 6) hinzuweisen.

Für Postjungboten gelten besondere Bestimmungen.\*)

Da die Auszubildenden Lernende, nicht Arbeitskräfte sind, darf ihre eigenverantwortliche Beschäftigung nicht übermäßig ausgedehnt werden, damit die gründliche und vielseitige Ausbildung gewährleistet bleibt.

Während des Ausbildungsabschnitts „Praktische Bewährung“ ist stets eine eigenverantwortliche Tätigkeit vorzusehen.

## b) Lehrmäßige Unterweisung

Die lehrmäßige Unterweisung hat den Zweck, das für die Praxis erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Sie muß daher die praktische Ausbildung sinnvoll ergänzen. Nähere Bestimmungen über Durchführung, Lehrstoff und schriftliche Arbeiten enthalten die Ausbildungsordnungen.

## c) Lehrgänge

Die praktische Ausbildung und die lehrmäßige Unterweisung werden durch Lehrgänge der Post- oder der Fernmeldeschulen ergänzt oder abgeschlossen. In ihnen werden wichtige Arbeits- und Wissensgebiete noch einmal gründlich und zusammenfassend dargestellt, das erworbene Wissen vertieft und durch Übungen veranschaulicht. In Aufsichtsarbeiten soll der Lehrgangsteilnehmer nachweisen, daß er mitgearbeitet und den Lehrstoff verstanden hat. Sollen die Stoffpläne wesentlich geändert oder soll ein Lehrgang verlängert oder verkürzt werden, bedarf es der Zustimmung des BPM. Neben den in den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Lehrgängen dürfen weitere Lehrgänge nicht abgehalten werden.

(2) Einzelheiten zu Abs. 1 Buchstaben a bis c enthalten die Ausbildungs- und Einführungsordnungen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Über die Beschäftigung sind Nachweise zu führen, die nach der Ausbildung zu den Personalakten zu nehmen sind.

## § 7

## Verlängerung der Ausbildung

(1) Der Präsident der OPD kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Dienstanfängers noch unzureichend sind, aber erwartet werden kann, daß der Dienstanfänger den Vorbereitungsdienst dennoch erfolgreich beenden wird. Für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes ist das BPM zuständig.

(2) Bei Erkrankungen entscheidet die OPD nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit verlängert wird.

Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn der Dienstanfänger

bei 2jähriger Ausbildung insgesamt bis zu 4 Wochen  
bei 2<sup>1/2</sup>jähriger Ausbildung insgesamt bis zu 5 Wochen  
und

bei 3jähriger Ausbildung insgesamt bis zu 6 Wochen krank gewesen ist und seine Leistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt worden sind.

Der Vorbereitungsdienst ist zu verlängern, wenn der Dienstanfänger

bei 2jähriger Ausbildung insgesamt mehr als 2 Monate  
bei 2<sup>1/2</sup>jähriger Ausbildung insgesamt mehr als  
2<sup>1/2</sup> Monate und

bei 3jähriger Ausbildung insgesamt mehr als 3 Monate krank gewesen ist, und zwar grundsätzlich um die Zeit der Krankheit. Nur wenn Fleiß, Fähigkeiten und Leistungen es rechtfertigen, kann die nachzuholende Zeit mit schriftlicher Zustimmung des Dienstanfängers kürzer bemessen werden als die Dauer seiner Krankheit.

(3) Für Pjb gelten die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Pjb, für Lehrlinge, Praktikanten und Aspiranten die Vereinbarungen in den Lehr- und Ausbildungsverträgen.

(4) Bei Erkrankungen von Nachwuchskräften des höheren Dienstes entscheidet das BPM.

## § 8

## Beurteilungen

Dienstanfänger und das andere auszubildende Personal sind hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Leistungen besonders sorgfältig zu beurteilen. Dabei ist zu vermerken, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist oder nicht, damit Mängel rechtzeitig beseitigt werden können. Einzelheiten enthalten die Ausbildungsordnungen und die Richtlinien für die Beurteilung nach Beilage 1. Die Beurteilungen der Beamten und Angestellten sind zu den Personalakten, die der Arbeiter zu den Personalpapieren zu nehmen.

\*) BPM-Vf. III B 5 8248—0 vom 4. Dezember 1959

## § 9

## Berufsschulpflicht

Jugendliche sind berufsschulpflichtig nach den Gesetzen und Verordnungen der Länder. Der Berufsschulunterricht ist Dienst. Die OPDn haben anzustreben, daß die Postjungboten in Postfachklassen der Berufsschule am Sitz eines Ausbildungshauptamts in den postfachlichen Fächern möglichst durch Lehrbeamte der DBP unterrichtet werden. Entsprechendes gilt für Lehrlinge.

## § 10

## Schwerbeschädigte

Bei der Ausbildung und der Einführung Schwerbeschädigter ist auf ihre Beschädigung Rücksicht zu nehmen. Können sie wegen ihrer Beschädigung in einzelnen Dienstverrichtungen nicht praktisch ausgebildet werden, ist sicherzustellen, daß sie mindestens den für das Verständnis der betrieblichen Zusammenhänge erforderlichen Überblick erhalten. Die betreffenden Ausbildungsabschnitte können zugunsten anderer gekürzt werden.

## § 11

## Betreuung der Nachwuchskräfte

(1) Charakterbildung und Lebensführung der Dienstanfänger sollen durch vorbildliches Verhalten der Vorgesetzten und Ausbilder günstig beeinflußt werden. Jugendliche Dienstanfänger sind besonders sorgfältig zu betreuen, um ihnen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern.

Es kann zweckmäßig, sogar notwendig sein, junge Dienstanfänger durch Personen betreuen zu lassen, die für die Jugendarbeit ausgebildet sind. Solche können nebenamtlich oder hauptamtlich — bei Bedarf als Vollbeschäftigte — eingestellt werden, z. B. als Erzieher in Lehrlingsheimen, Postschulen oder Fernmeldeschulen. Der Präsident der OPD entscheidet, ob ein Jugendpfleger eingestellt werden soll.

Auch Vorträge und Aussprachen über Jugendfragen, über Themen der charakterlichen, sittlichen und staatsbürgerlichen Bildung und des Berufsethos sind zu empfehlen. Damit können auch Personen betraut werden, die nicht der DBP angehören. Solche Veranstaltungen sollen in einer Umgebung durchgeführt werden, die die Jugendlichen anspricht, z. B. in Gemeinschaftsräumen der Lehrstätten oder der Jugendheime oder auch im Freien.

(2) Wichtige Fragen vorbeugender Gesundheitspflege sollen möglichst durch Postärzte, sonst durch andere Ärzte in Vorträgen und Aussprachen während der Ausbildungslehrgänge behandelt werden.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960\*) ist sorgfältig zu beachten, vor allem auch während der praktischen Verwendung der Dienstanfänger. Außerdem ist darauf zu achten, daß Jugendliche bei der Ausübung ihres Dienstes sittlich nicht gefährdet werden.

(4) Geben die Leistungen oder das Verhalten eines Jugendlichen zu ernstem Tadel Anlaß, empfiehlt es sich, mit den Eltern des Dienstanfängers Verbindung aufzunehmen.

## § 12

## Dienstlicher Ausgleichssport

(1) Im Interesse ihrer Gesundheit treiben Dienstanfänger unter 21 Jahren während der Dienstzeit wöchentlich 2 Stunden Lockerungsübungen oder Sportspiele, Schwimmen usw. als Ausgleichssport, sofern sie nicht auf Grund eines ärztlichen Attestes davon befreit sind. Leistungssport ist auszuschließen. Sind Hallen nicht verfügbar, wird Sport nur bei geeignetem Wetter betrieben. Kann Ausgleichssport am Dienort nicht durchgeführt werden und können die Dienstanfänger auch nicht am Sport bei den Ausbildungshauptämtern teilnehmen, sollen sie sich in einem Verein sportlich betätigen.

(2) Während der praktischen Bewährung nehmen die Dienstanfänger am Sport nicht teil, wenn die Dienststunden mit den Sportstunden zusammenfallen oder sonst Schwierigkeiten bestehen.

(3) Weibliche Dienstanfänger bilden eigene Sportgruppen. Ist dies nicht möglich, können sie freiwillig an den Sportstunden der männlichen Dienstanfänger teilnehmen. Dabei ist die gebotene Rücksicht zu nehmen.

(4) Über 21 Jahre alte Dienstanfänger sollen sich gleichfalls während der Dienstzeit am Ausgleichssport beteiligen, vor allem während der Ausbildungslehrgänge.

(5) Der Sport ist von sachkundigen Kräften zu leiten, die der DBP angehören sollen. Sie können für diese besondere Aufgabe nachgeschult werden. An Orten mit Postsportvereinen soll der Sport im Benehmen mit diesen durchgeführt werden.

## § 13

## Besondere Ausbildungsmaßnahmen

(1) Beamte, die zum Aufstieg zugelassen worden sind, werden in die Aufgaben der erstrebten Laufbahn eingeführt.

Die nach der BLV vorgeschriebenen Einführungszeiten können insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn erworben haben (§§ 21 Abs. 2, 26 Abs. 2, 32 Abs. 2 BLV). Einzelheiten sind in den Ausbildungsordnungen der jeweiligen Laufbahnen geregelt.

(2) Die DBP bildet RegBRef zur Vorbereitung auf die Große Staatsprüfung aus, auch wenn diese nicht im Dienst der DBP bleiben.

Sie beteiligt sich an der Ausbildung von Hochschul- und Ingenieurschulpraktikanten.

Gerichtsreferendare können den Ausbildungsabschnitt „Verwaltungsdienst“ bei der DBP ableisten.

Diplomkandidaten der Technischen Hochschulen können Versuche und Untersuchungen bis zu 3 Monaten in posteigenen Anlagen durchführen, wenn ihre Diplomarbeit von Interesse für die DBP ist.

(3) Die DBP unterhält eine eigene Ingenieurschule der Fachrichtung Fernmeldetechnik in Berlin mit der Bezeichnung „Ingenieurschule der Deutschen Bundespost“.

\*) Amtsbl VI, Nr. 471/1960

## § 14

## Fortbildung

(1) Zum Zwecke der Fortbildung soll das Personal vielseitig beschäftigt werden, um in mehreren Dienststellen verwendbar zu bleiben. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um Kräfte handelt, deren Aufgaben eine Spezialausbildung erfordern.

(2) Der Fortbildung dienen außerdem Dienstvorträge, fachliche Fortbildungslehrgänge, Vortragsveranstaltungen allgemeiner Art und Veranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung.

## a) Dienstvorträge

In Dienstvorträgen, denen Aussprachen folgen sollen, werden berufliche Themen (z. B. Neuerungen im Dienstablauf, Erläuterungen von Vorschriften und Arbeitsverfahren) behandelt. Es können auch belehrende Filme gezeigt werden. Die Teilnahme ist Dienst.

Bei großen und mittleren Ämtern des Postwesens und bei allen Ämtern des Fernmeldewesens sollen jährlich 6 Dienstvorträge (Dauer etwa 30 Minuten) gehalten werden. Ob bei den übrigen Ämtern Dienstvorträge gehalten werden sollen, bestimmen die OPDn.

Über die Dienstvorträge sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen Vortragsthemen, Vortragende und Teilnehmer ersichtlich sind.

## b) Fachliche Fortbildungslehrgänge

In fachlichen Fortbildungslehrgängen wird das Personal nachgeschult, mit neuen Aufgaben und Verfahren sowie mit der technischen Entwicklung vertraut gemacht. Außerdem dienen fachliche Fortbildungslehrgänge der Heranbildung von Kräften für besondere Aufgaben.

Die OPDn richten Fortbildungslehrgänge im Einvernehmen mit den Fachreferaten ein; soweit es zweckmäßig ist, sind solche Lehrgänge gemeinsam für mehrere Bezirke einer geschäftsführenden OPD zu veranstalten.

Weitere Fortbildungslehrgänge führen die Zentralämter auf Anweisung des BPM durch. Als Fortbildungsmaßnahmen kommen ausnahmsweise auch Einzelunterweisungen in Betracht, wenn Lehrgänge sich nicht lohnen. Übersteigen die Teilnehmergebühren für einen Teilnehmer 40 DM je Tag oder insgesamt 150 DM, ist die Zustimmung des BPM einzuholen.

## c) Vortragsveranstaltungen allgemeiner Art

Die OPDn können Vorträge allgemeiner Art veranstalten, wenn mit genügend Teilnehmern zu rechnen ist. Es sollen zeitnahe berufliche, kulturelle und wirtschaftliche Fragen, auch solche des Allgemeinwissens und der staatsbürgerlichen Bildung behandelt werden.

## d) Veranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung

Für Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes mit Führungsaufgaben werden Veranstaltungen, die der Persönlichkeitsbildung dienen, nach näherer Anweisung des BPM durchgeführt.

Für Beamte des höheren Dienstes finden Veranstaltungen der Postakademie in Kleinheubach bei Miltenberg (Main) statt. Sie dienen der Begegnung mit aktuellen politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Problemen aus übergeordneter Sicht.

Für Beamte des gehobenen Dienstes finden überbezirkliche Lehrgänge auf ähnlicher Grundlage und mit berufsbezogenen Themen statt, und zwar

in der Lehrstätte Langenberg (Rheinl), für die OPDn Düsseldorf, Dortmund, Koblenz, Köln, Saarbrücken und Trier,

in der Lehrstätte Bargteheide (Holst) für die OPDn Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Kiel, Münster (Westf) und die LPD Berlin,

in der Lehrstätte Buch (Ammersee) für die OPDn Frankfurt (Main), Freiburg (Breisgau), Karlsruhe, München, Neustadt (Weinstr), Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Tübingen und die zentralen Mittelbehörden PTZ, FTZ und SAP.

(3) Als Fortbildungsmaßnahmen kommen ferner in Betracht:

Besprechungen über besondere dienstliche Vorkommnisse,

Meinungsaustausch der leitenden Beamten eines Amtes,

Amtsvorsteher tagungen,

Besprechungen der Referenten und Sachbearbeiter, Lehrgänge bei Lieferfirmen\*),

Veranstaltungen außerhalb der DBP.

(4) Für die Fortbildung der PH I sind besondere Bestimmungen vorgesehen. PH II werden im allgemeinen anlässlich von Kassen- und Betriebsprüfungen fortgebildet.

(5) Die Fortbildung der im Sozialdienst tätigen Kräfte wird besonders geregelt.

## § 15

## Freiwillige Weiterbildung

(1) Wer in seinem Beruf vorwärts kommen will, muß selbst dazu beitragen, sein Wissen zu vertiefen und zu erweitern. Ganz besonders gilt dies für Kräfte, die in eine höhere Laufbahn aufsteigen wollen.

Dem Wunsch vorwärtstrebender Kräfte, vielseitig eingesetzt zu werden, ist in dienstlich vertretbarem Umfang zu entsprechen.

(2) Dem Personal stehen zur Weiterbildung neben den allgemeinen Bildungseinrichtungen auch die Fachschulen der Berufsverbände, die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie die Büchereien, die Fachbücher und Fachzeitschriften in den Dienststellen zur Verfügung.

## IV. Organisation des Ausbildungswesens

## § 16

## Zuständigkeiten

(1) Das BPM erläßt die grundsätzlichen Vorschriften für das Ausbildungs- und Prüfungswesen und be-

\*) Lehrgänge der Lieferfirmen fernmeldetechnischer Einrichtungen kommen im allgemeinen nicht in Betracht. Jedoch dürfen Angehörige dieser Lieferfirmen als Lehrkräfte zu Lehrgängen herangezogen werden (BPM-Vf. III H 3 8112-2 vom 26. März 1959)

arbeitet Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Es ist ferner zuständig für die Feststellung des Bedarfs an Nachwuchskräften sowie für die Einstellung und Prüfung der Anwärter des höheren Dienstes, soweit diese nicht bei anderen Behörden geprüft werden. Es ermächtigt die OPDn, Bewerber für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst einzustellen.

(2) Dem PTZ und dem FTZ obliegen zentrale Aufgaben, die nicht vom BPM wahrgenommen werden. Hierzu gehören Aus- und Fortbildungslehrgänge für Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet, die Entwicklung, die Beschaffung und das Ausleihen von Lehr- und Lernmitteln (z. B. Lichtbildreihen, Lehrfilme).

Das PTZ ist zuständig für Ausbildungsangelegenheiten des Postdienstes, des posttechnischen und des hochbautechnischen Dienstes, das FTZ für solche des Fernmeldewesens, soweit dafür nicht die OPDn und die Ämter zuständig sind. Das PTZ nimmt die „Technische Prüfung“ für den gehobenen posttechnischen Dienst, das FTZ die „Technische Prüfung“ für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst ab.

Dem FTZ unterstehen das Fernmeldeschulamt Darmstadt und die Ingenieurschule der DBP in Berlin.

(3) Die OPDn sind zuständig für die Werbung und die Annahme von Nachwuchskräften, für die Ausbildung, die Einführung und für Prüfungen, soweit diese Aufgaben nicht anderen Stellen übertragen sind.

(4) Für das Ausbildungswesen bestehen geschäftsführende OPDn. Dies sind

die OPDn	für die OPD-Bezirke
Düsseldorf	Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster (Westf)
Frankfurt (Main)	Frankfurt (Main), Koblenz, Neustadt (Weinstr), Saarbrücken und Trier
Hamburg	Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover und Kiel
München	München, Nürnberg und Regensburg
Stuttgart	Freiburg (Breisgau), Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

Die LPD Berlin hat die Stellung einer im Ausbildungswesen geschäftsführenden OPD.

Die geschäftsführenden OPDn führen überbezirkliche Aus- und Fortbildungslehrgänge durch. Sie sollen mit den angeschlossenen OPDn Fühlung halten. In Dienstbesprechungen der Ausbildungsreferenten, der Ausbildungsfachreferenten und der Sachbearbeiter (§ 19 Abs. 5) sollen die Maßnahmen der Ausbildung und die Anforderungen in den Prüfungen auf einheitliche Grundsätze abgestimmt werden. Über das Ergebnis solcher Dienstbesprechungen ist dem BPM zu berichten.

Prüfungen für den gehobenen Dienst nehmen die geschäftsführenden OPDn für ihren Geschäftsbereich ab, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Den Ausbildungsämtern (das sind alle Ämter, die Ausbildungsaufgaben wahrnehmen) obliegt die praktische Ausbildung. Die lehrmäßige Unterweisung wird,

soweit sie nicht den Ausbildungsämtern oder anderen Dienststellen übertragen ist, in Arbeitskreisen bei Ausbildungshauptämtern für mehrere Ausbildungsämter gemeinsam durchgeführt.

§ 17

Einzelheiten der Organisation

(1) Die Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungswesens, die Einstellung und die Personalangelegenheiten der Dienstanfänger sowie Eignungsfeststellungen für den Aufstieg werden bei den OPDn in Ausbildungsreferaten bearbeitet. Ausbildungsreferate gehören zum Geschäftsbereich der Personalabteilung.

(2) Soweit bei OPDn für die Aufgaben des Fernmeldedienstes, des fernmeldetechnischen, des posttechnischen und des hochbautechnischen Dienstes ein weiteres Ausbildungsreferat (Ausbildungsreferat B) besteht, werden grundsätzliche Angelegenheiten, die beide Ausbildungsreferate berühren, vom Ausbildungsreferat A federführend bearbeitet.

Die Ausbildungsreferate sollen von Aufgaben freigehalten werden, die mit dem Ausbildungswesen nicht zusammenhängen. Nur wenn ein Ausbildungsreferat nicht ausgelastet ist, dürfen ihm andere Aufgaben zugewiesen werden, jedoch darf dadurch die Arbeit im Ausbildungs- und Prüfungswesen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Lehrgänge des PTZ werden in der Lehrstätte in Heidelberg und Lehrgänge des FTZ in den Lehrstätten des Fernmeldeschulamts Darmstadt in Darmstadt, Kleinheubach und München durchgeführt.

(4) Ausbildungsstätten mit besonderen Aufgaben der überbezirklichen Aus- und Fortbildung sind die „Lehrstätte Langenberg“ der OPD Düsseldorf, die „Lehrstätte Bargteheide“ der OPD Hamburg und die „Lehrstätte Buch“ der OPD München.

(5) Lehrgänge der OPDn und lehrgangsähnliche Unterweisungen werden in Postschulen und in Fernmeldeschulen durchgeführt. Die Schulen sind Sonderdienststellen ihrer OPDn. Der Leiter der Schule ist für die Ordnung und den Lehrbetrieb innerhalb der Schule verantwortlich. Die allgemeine Aufsicht über die Postschule führt der Ausbildungsreferent A, über die Fernmeldeschule der Ausbildungsreferent B. Ist nur ein Ausbildungsreferent vorhanden, führt er die allgemeine Aufsicht über beide Schulen, während die Fachaufsicht dem Ausbildungsfachreferenten (§ 19 Abs. 4) obliegt.

(6) Bei Ämtern, denen Aufgaben der Aus- und Fortbildung übertragen sind, bestehen Ausbildungsstellen, in denen sämtliche Fragen des Ausbildungswesens bearbeitet werden. Wenn keine selbständige Dienststelle für das Ausbildungswesen notwendig ist, sind die Aufgaben von einer anderen Dienststelle wahrzunehmen.

Die OPDn können in Ausnahmefällen auch Ausbildungsstellen der Ämter mit bezirklichen Aus- und Fortbildungsaufgaben beauftragen.

(7) In Lehrlingsausbildungsstätten der Ämter werden Fernmeldelehrlinge und Lehrlinge des Kfz-Handwerks ausgebildet; sie können in Wohnheimen untergebracht

werden. Die Lehrlingsausbildungsstätte ist ein Teil der Ausbildungsstelle, wenn nicht bei größeren Verhältnissen mit Genehmigung des BPM eine selbständige Dienststelle zu bilden ist.

### § 18

#### Unterrichtsräume, Lehrmittel

(1) Bei Ämtern, denen Aufgaben der Aus- und Fortbildung übertragen sind, müssen Unterrichtsräume vorhanden sein. In den Unterrichtsräumen der Ämter, Schulen und Lehrstätten sollen gewöhnlich nicht mehr als 30 Teilnehmer unterrichtet werden. Die Fläche dieser Räume ergibt sich aus einer Richtzahl von 2 m<sup>2</sup> je Person.

Die Unterrichtsräume sollen ruhig gelegen sein. Im übrigen gelten die „Vorläufigen Richtlinien für den Raumbedarf der DBP“ und die vom deutschen Normenausschuß herausgegebenen Richtlinien über die Gestaltung von Vortragsräumen. Werden Unterrichtsräume geplant oder erweitert, ist auch genügend Raum für neuzeitliche Lehrmittel, Vorführgeräte und technische Einrichtungen vorzusehen.

In Postschulen, in Fernmeldeschulen und in Lehrstätten sollen Aufenthaltsräume und Filmvorführräume vorhanden sein. In großen Ausbildungsämtern sollen ebenfalls Aufenthaltsräume eingerichtet werden.

(2) Für die Ausbildung sind Übungsplätze (Übungsschalter, Fernplätze, Fernschreibplätze usw.) zweckmäßig, die im Aufbau und in der Geräteausstattung der Praxis entsprechen. Dort sollen die praktischen Fertigkeiten so lange geübt werden, bis zu erwarten ist, daß der Dienst eigenverantwortlich wahrgenommen werden kann.

(3) Für die lehrmäßige Ausbildung müssen als Hilfsmittel Modelle, Versuchsgeräte, Bilder, Diapositive usw. sowie die zur Veranschaulichung notwendigen Vorführgeräte zur Verfügung stehen. Für die Ausbildung in den technischen Diensten sollen Apparate, Meßgeräte und technische Einrichtungen vorhanden sein, damit auch schwierige Zusammenhänge leichter verständlich gemacht werden können. Über die bei den Dienststellen der DBP vorhandenen Lichtbildgeräte, Filme und Lichtbildreihen führen das PTZ und das FTZ Verzeichnisse.

(4) Lehrbücher, Zeitschriften und Karten sind für die Aus- und Fortbildung unentbehrlich. Daher gibt die DBP Druckwerke für Ausbildungszwecke selbst heraus oder läßt sie in ihrem Auftrag herstellen (z. B. Postleitfäden und Unterrichtsblätter). Die Nachwuchskräfte sind darauf hinzuweisen, daß sie entlehene Bücher usw. pfleglich zu behandeln haben. Häufig benötigte Bücher sollen sie als Eigenstücke erwerben.

Die bei Kap. XII Tit. 1 d für Ausbildungszwecke zugewiesenen Mittel dürfen nur zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften und Karten verwendet werden, die der Fachausbildung förderlich sind. Die Mittel werden durch die Ausbildungsreferate bewirtschaftet. Druckwerke, die im Auftrag oder mit Billigung des BPM erscheinen, sind zu bevorzugen. Andere Unterrichtswerke dürfen nur beschafft werden, wenn sie für die Ausbildung nützlich sind.

Bücher allgemeinbildenden Inhalts dürfen nicht aus diesen zweckgebundenen Mitteln beschafft werden, auch dann nicht, wenn sie für Ausbildungszwecke benötigt werden.

### V. Aufgaben und Bemessung des Ausbildungspersonals

#### § 19

#### Ausbildungspersonal

(1) Im Ausbildungswesen eingesetzte Beamte und Beamtinnen sollen mehrere Jahre darin beschäftigt bleiben, um ihre Erfahrungen auswerten zu können.

(2) Die Ausbildungsreferenten der geschäftsführenden OPDn, des PTZ und des FTZ werden im Einvernehmen mit dem BPM bestimmt. Die übrigen OPDn teilen dem BPM und der geschäftsführenden OPD einen Wechsel des Ausbildungsreferenten mit.

(3) Die Ausbildungsreferenten sollen der Fachrichtung P oder Ft angehören, wenn nur ein Ausbildungsreferat vorhanden ist. Sie sollen als Amtsvorsteher oder Abteilungsleiter bei einem Amt Betriebserfahrung erworben haben, müssen über vielseitige Verwaltungserfahrungen verfügen, sich für erzieherische und pädagogische Aufgaben eignen, Initiative und Tatkraft besitzen und den Problemen der Zeit gegenüber abgeschlossen sein. Über Verhalten und Leistungen der Dienstanfänger sollen sie unterrichtet sein; sie müssen deshalb die Ausbildung, auch bei den Ämtern, regelmäßig überwachen. Ihre Tätigkeit darf sich nicht auf büromäßige Lenkung beschränken.

Die Ausbildungsreferenten, auch die der geschäftsführenden OPDn, sollen gelegentlich an den Prüfungen als Zuhörer teilnehmen und ihre Beobachtungen der Ausbildung nutzbar machen. In Besprechungen mit Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sollen sie gleiche Anforderungen und gleichmäßige Beurteilungen anstreben.

(4) Die Ausbildungsreferenten werden in Angelegenheiten, die nicht ihre Fachrichtung betreffen, von Referenten der jeweiligen Fachrichtung (Ausbildungsfachreferent) beraten und unterstützt. Diese sollen nicht nur in Einzelfragen mitwirken, sondern ergänzend und mitverantwortlich die Aus- und Fortbildung in ihrer Fachrichtung überwachen. Im Rahmen dieses Auftrages üben sie gegebenenfalls die fachliche Aufsicht in der Fernmeldeschule bzw. Postschule aus. Zu Ausbildungsfachreferenten dürfen nur an der Ausbildung interessierte und entsprechend befähigte Beamte bestimmt werden.

(5) Die Ausbildungsreferenten der geschäftsführenden OPDn werden von je einem besonders fachkundigen und im Ausbildungswesen erfahrenen Sachbearbeiter unterstützt. Dieser soll sich an der Überwachung der Aus- und Fortbildung beteiligen, schwierige Lehrstunden übernehmen und Sonderaufträge ausführen. Er soll nicht mit Verwaltungsarbeiten befaßt werden, die andere Dienststellen erledigen können.

(6) Auch die übrigen Sachbearbeiter sollen Beamte mit vielseitiger Betriebserfahrung sein, die sich für Ausbildungs- und Erziehungsfragen gut eignen. Sie sollen der Fachrichtung angehören, für die sie über-

wiegend tätig sind. Sie können auch zur Überprüfung der Leistungen der Dienstanfänger herangezogen werden.

(7) Die Amtsvorsteher müssen der Ausbildung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, auch dann, wenn sie diese Aufgaben nicht selbst bearbeiten. Auch alle anderen Vorgesetzten müssen bereit sein, bei der Aus- und Fortbildung mitzuwirken, wenn diese erfolgreich sein soll.

(8) Als Stellenvorsteher der Ausbildungsstellen und als Lehrbeamte dürfen nur sorgfältig ausgewählte dienst erfahrene Beamte mit gutem Fachwissen und Neigung für Ausbildungsaufgaben verwendet werden. Lehrbeamte sind möglichst ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben auszulasten. Sie müssen mit den wichtigsten pädagogischen Grundsätzen vertraut und fähig sein, den Lehrstoff klar, übersichtlich und lebendig darzustellen. Den ihnen anvertrauten jungen Menschen sollen sie Vorbild sein, ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Entwicklung des Charakters und der Persönlichkeit günstig beeinflussen. Für persönliche Sorgen der Auszubildenden müssen sie Verständnis haben.

Die Stellenvorsteher der Ausbildungsstellen und die Lehrbeamten der Laufbahngruppe C dürfen nur im Einvernehmen mit der OPD eingesetzt oder anderweitig verwendet werden. Wegen der Bedeutung ihrer Tätigkeit sind sie von Zeit zu Zeit fortzubilden. Der Ausbildungsreferent muß sich darüber unterrichtet halten, wie sie dienstlich beurteilt werden.

(9) Die Stellenvorsteher der Ausbildungsstellen haben darauf zu achten, daß die Ausbildung nur erfahrenen Beamten übertragen wird, die den Arbeitsablauf und die betrieblichen Zusammenhänge gut erläutern können. Dazu geeignet sind nur Beamte mit positiver Berufs- und gesunder Lebensauffassung.

Die Stellenvorsteher der Ausbildungsstellen und die Lehrbeamten müssen sich regelmäßig vom Erfolg der praktischen Ausbildung überzeugen und sollen bei Mängeln für Abhilfe sorgen.

## § 20

### Bemessung der Lehrtätigkeit

(1) Die Lehrtätigkeit ist möglichst hauptamtlich auszuüben. Für die Bemessung der Leistungen im Ausbildungswesen ist der Leistungsnachweis 21 A (Ausbildung) zu verwenden. Für die Feststellung des Wochenleistungsmaßes werden die Lehrstunden doppelt gezählt. Eine Lehrstunde besteht aus 45 Minuten Unterricht und 15 Minuten Nebenleistungen unmittelbar vor oder nach dem Unterricht. Beansprucht die Lehrtätigkeit den Beamten nicht voll, ist sie bei Bemessung seiner Dienstleistungen anteilig zu berücksichtigen.

Mit der doppelten Anrechnung der Lehrstunden auf das Wochenleistungsmaß sind auch die Vorbereitung, die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und andere ursächlich mit dem Unterricht zusammenhängende Tätigkeiten abgegolten; sie dürfen nicht zusätzlich angerechnet werden. Gleichzeitig ist damit der besonderen psychischen und physischen Beanspruchung durch die Lehrtätigkeit Rechnung getragen.

(2) Der Unterricht über die Gebiete des Post- und Fernmeldewesens in den Postfachklassen der Berufsschulen soll den Lehrbeamten haupt- oder nebenamtlich übertragen werden. \*)

Die eigentliche Tätigkeit der Lehrbeamten darf jedoch nicht durch nebenamtlichen Unterricht beeinträchtigt werden; sonst sind für den Berufsschulunterricht weitere Lehrbeamte heranzuziehen. Wird die Lehrtätigkeit in den Berufsschulen auf das Wochenleistungsmaß angerechnet, verbleibt den Lehrbeamten von den Vergütungen, die die Berufsschulträger zahlen, als Entschädigung für ihre Aufwendungen der festgesetzte Jahresbetrag. Das übrige müssen sie unaufgefordert an die DBP abliefern. Diese Beträge sind bei Kap. VI Tit. 4b zu vereinnahmen. Für nebenamtliche Lehrtätigkeit an Berufsschulen darf keine Lehrvergütung aus der Postkasse gezahlt werden.

(3) Stehen hauptamtliche Lehrkräfte nicht zur Verfügung, ist die Lehrtätigkeit nebenamtlich auszuüben. Wenn Lehrstunden nicht durch Freizeit abgegolten werden können, darf nebenamtlich tätigen Lehrbeamten für jede Lehrstunde eine Vergütung aus Kap. XIII Tit. 3b gezahlt werden.

(4) Die Höhe der Vergütung für Lehr- und Vortragstätigkeit setzt das BPM fest.

(5) Für Lehrstunden im Rahmen der Grundausbildung im Fernmelde-, Postscheck-, Postsparkassendienst und der Ausbildung für die Befähigungsnachweise Fe/T und T (Funk) darf eine Vergütung nicht gewährt werden. Die Lehrtätigkeit im Rahmen der Grundausbildung im Bürodienst ist ebenfalls soweit wie möglich hauptamtlichen Lehrkräften zu übertragen.

Für Dienstvorträge (§ 14 Abs. 2 Buchstabe a) wird keine Vergütung gezahlt.

## § 21

### Unterrichtsgestaltung

(1) Der Unterricht ist auf die Anforderungen des Berufs in fachlicher und charakterlicher Hinsicht auszurichten.

(2) Der Lehrbeamte muß mit dem Lehrstoff voll vertraut sein und sich auf jede Unterrichtsstunde sorgfältig vorbereiten. Er muß überlegen, was in der Lehrstunde erreicht werden soll und mit welchen Mitteln der Unterricht in der verfügbaren Zeit besonders erfolgreich gestaltet werden kann.

(3) Die Darstellung des Stoffes und die Unterrichtstechnik sind der durchschnittlichen Alters-, Reife- und Bildungsstufe des jeweiligen Teilnehmerkreises anzupassen. Zu Beginn des Unterrichts soll der Lehrbeamte einen Überblick über den Stoff geben und durch Fragen feststellen, an welche Kenntnisse und Erfahrungen er anknüpfen kann. Er soll auf die Zusammenhänge mit anderen Stoffgebieten hinweisen, dadurch Interesse wecken und die Lernfreude fördern. Durch häufiges Fragen soll der Lehrbeamte seine Zuhörer zu dauernder Aufmerksamkeit und Mitarbeit anregen.

\*) Nach dem Leistungsnachweis 21 A (Ausbildung) kann der durch Lehrbeamte abgehaltene Berufsschulunterricht auf deren Wochenleistungsmaß angerechnet werden.

Das Wesentliche soll durch Kernsätze hervorgehoben werden. Können für umfangreiche Stoffgebiete nicht genügend Stunden vorgesehen werden, ist trotzdem Vollständigkeit anzustreben, indem der Stoff grundrißartig behandelt wird und weniger wichtige Teile dem Selbststudium überlassen werden. Durch Anschauungsmaterial, Beispiele aus der Praxis und möglichst auch durch Übungen soll der Unterricht lebendig und wirklichkeitsnahe gestaltet werden. Durch kurze Wiederholung des wesentlichen Inhalts der Unterrichtsstunde und durch schriftliche Übungen soll der Lehrbeamte feststellen, ob die Teilnehmer den Lehrstoff verstanden haben.

## VI. Prüfungswesen

### § 22

#### Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Laufbahnprüfungen und die Prüfungen für Fernmeldehandwerker werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen.

Die Vorschriften für Prüfungen sind enthalten

- a) in der „Allgemeinen Prüfungsordnung der DBP“ (APrO),
- b) in den besonderen Prüfungsordnungen der DBP für die einzelnen Laufbahnen,
- c) in der Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker.

Die Bestimmungen der APrO gelten für alle Prüfungen, soweit die unter b) und c) genannten Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen.

(2) Befähigungsnachweise und Teil-Befähigungsnachweise, die in einigen Fachbereichen vor der selbständigen Verwendung eines Beamten usw. gefordert werden, nimmt ein Referent, der AV oder ein beauftragter Beamter ab. Die Abnahme der Befähigungsnachweise und Teil-Befähigungsnachweise ist in den Ausbildungsordnungen für die einzelnen Laufbahnen geregelt.

(3) Eignungsfeststellungen und Befähigungsnachweise sind nicht Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnungen.

- (4) Die DBP ist auch zuständig für die
- a) Prüfungen zum Erwerb der Seefunkzeugnisse nach den geltenden Bestimmungen,
  - b) Fachliche Prüfung der Funkamateure nach den geltenden Bestimmungen über den Amateurfunk,
  - c) Grundprüfungen zum Erwerb der Flugfunkzeugnisse,
  - d) Prüfungen zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Flugfunksprechzeugnisses,
  - e) Grundprüfungen zum Erwerb der Prüfungsscheine für den Wetterfunkdienst,
  - f) Prüfung der fachlichen Eignung und Sachkunde amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach der Kraftfahr-sachverständigen-Verordnung und der hierzu erlassenen Prüfungsordnung,
  - g) Prüfung von Fahrlehrern im Kraftfahrzeugverkehr nach der Fahrlehrerverordnung und nach der dazu erlassenen Prüfungsordnung,
  - h) Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - i) Prüfung und Ernennung von Aufzugssachverständigen und Hilfssachverständigen für Aufzüge nach der Gewerbeordnung.

### § 23

#### Vergütung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die nebenamtlich prüfen und deren Zeitaufwand nicht durch Freizeit abgegolten werden kann, erhalten eine Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung setzt das BPM fest.

### § 24

#### Prüfungstatistik

Die OPDn übernehmen die Zahl der Prüflinge und die Ergebnisse der Prüfungen in die StPl 10 nach Beilage 2 und senden diese zum 20. 1. jedes Jahres an die Statistische Stelle des PTZ, die das Gesamtergebnis dem BPM mitteilt.